

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Drum GmbH & Co. KG, Industriestraße 22a, 66914 Waldmohr

Stand 01. Oktober 2012

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten nur für Verträge der DRUM GmbH & Co. KG („DRUM“) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
- 1.2. Vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter AGB von DRUM sind diese AGB auch zukünftigen Verträgen zwischen DRUM und dem Kunden zu Grunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Ausschließlichkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen DRUM und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies erkennt der Kunde spätestens mit Entgegennahme der Waren oder Abnahme der Leistung an. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. DRUM ist nicht bereit, Aufträge auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen; dies gilt auch dann, wenn DRUM Leistungen ohne einen über diesen Vorbehalt hinausgehenden Hinweis erbringt.

3. Vertragserklärungen, Garantien und Zusagen

- 3.1. Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote von DRUM nur Aufforderungen an den Kunden dar, DRUM verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten („invitatio ad offerendum“). DRUM ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an sein Vertragsangebot gebunden. Bestätigungen des Zugangs eines Angebots des Kunden stellen als solche noch keine Vertragsannahme durch DRUM dar.
- 3.2. Bei der Annahme von Bestellungen des Kunden setzt DRUM die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Bestellung des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstigen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsforderung abhängig zu machen. Im Übrigen gilt § 321 BGB (Unsicherheitseinrede).
- 3.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen DRUM und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.
- 3.4. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung von DRUM vertrauen.
- 3.5. Maßangaben und Abbildungen werden nur dann und nur innerhalb der angegebenen Toleranzgrenzen verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich garantiert werden. Von Garantien, insbesondere Beschaffensvereinbarungen kann der Kunde nur ausgehen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 3.6. Grundlage aller Montagearbeiten sind unsere vom Kunden genehmigten Ausführungszeichnungen.

4. Leistungen

- 4.1. Hat DRUM für die vertraglich vereinbarte Leistung ein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt und wird DRUM vom Vorlieferanten nicht oder nicht vertragsgemäß beliefert, steht DRUM innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der unzureichenden Selbstbelieferung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. DRUM ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und dem Kunden im Falle des Rücktritts etwaige bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurück zu erstatten.
- 4.2. DRUM ist mangels entgegenstehender Vereinbarungen zu Teillieferungen berechtigt. Bei Verträgen deren Abwicklung sich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den Rest des Vertrages.

5. Termine

- 5.1. Angegebene Liefer- oder Ausführungstermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen. Sofern wir Montage-, Ausbau- oder Einbauarbeiten beim Kunden durchzuführen haben, kündigen wir den Liefertermin beim Kunden an. Bei Warenlieferung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgesandt worden ist.

Die Liefer- oder Ausführungstermine verlängern sich ohne weitere Vereinbarung angemessen in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von DRUM nicht zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Arbeitskämpfen, bei Sabotage, Demonstration und Eingriffen Dritter sowie bei Verzögerung, die durch die öffentlichen Hand verursacht werden. Ein Vertretenmüssen von DRUM nach der vorstehenden Regelung ist nicht allein deshalb anzunehmen, weil sie sich bei Eintritt der jeweiligen Ereignisse im Verzug befindet.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Käufer als auch der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

- 5.2. Sofern der Kunde oder DRUM von Ereignissen nach 5.1 Kenntnis erhält, wird er den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
- 5.3. Eine auch unter Berücksichtigung voranstehender Regelungen verspätete Leistungserbringung durch DRUM berechtigt den Kunden erst nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Leistungsort, Gefahrenübergang, Lieferung

- 6.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW) Waldmohr gemäß Incoterms 2010.
- 6.2. Für den Fall, dass DRUM Montagen, Einbau- oder Ausbauleistungen zu erbringen hat, erfolgt der Gefahrenübergang mit Abnahme der Leistungen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abnahmereife die Leistungen unverzüglich abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von DRUM bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

7. Mitwirkungshandlungen des Kunden, Rechte bei Vertragsaufsage oder Nichtabnahme der Ware

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit DRUM seine Leistung in der geschuldeten Weise erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die gelieferte Ware entgegenzunehmen. Sofern DRUM Montagen, Einbau- oder Ausbauleistungen durchzuführen hat, muss der Kunde die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen. Sofern Ware beim Kunden angeliefert wird, ist der Kunde verpflichtet, für auch durch Lastzüge befahrbare Zufahrtswege zu sorgen, die Ware anzunehmen und das Abladen unverzüglich nach Anlieferung sachgerecht durchzuführen.
- 7.2. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in 7.1 genannten Verpflichtungen oder gerät der mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er den DRUM entstehenden Schaden einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten der Mitarbeiter von DRUM zu ersetzen. Sind Montagearbeiten durchzuführen, so ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und – falls für die Arbeiten erforderlich – Strom und Energie zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Sofern der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder die Verweigerung der weiteren Vertragsdurchführung erklärt, kann Drum seinerseits vom Vertrag zurückzutreten. Macht Drum vom Rücktrittsrecht Gebrauch, ist Drum berechtigt, für den hierdurch entstehenden Schaden einen Pauschalbetrag von 10 % der Auftragssumme geltend zu machen. Diese Auftragssumme ergibt sich aus der Summe aller Beträge, die dem Kunden bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung in Rechnung gestellt worden wäre. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Drum bleibt es unbenommen, einen höheren Schadenersatz zu fordern, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die vorgenannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn der Kunde es entgegen Nr. 7.1 schuldhaft unterlässt, die Voraussetzungen für die von Drum geschuldete Leistungserbringung zu schaffen und er dieser Verpflichtung auch innerhalb einer von Drum gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht nachkommt.
- 7.4. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

8. Rügeobliegenheit

Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträglich Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. An der Ware erkennbare Mängel können nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang, andere Mängel nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben in Textform zu erfolgen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und dieser rechtzeitig gerügt wurde, leistet DRUM zunächst nach freier Wahl Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Für die Ersatzware leistet DRUM nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, soweit DRUM kein Vorsatz zur Last fällt und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Werkleistung.
- 9.3. Handelsübliche Farbtonabweichungen bei Nachlieferungen, die in der Natur der verwendeten Materialien liegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4. Für den Fall, dass DRUM Montagen, Einbau- oder Ausbauleistungen zu erbringen hat, gilt für Mängelrechte des Kunden Ziff. 9.1 entsprechend. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge des Kunden ist der Kunde verpflichtet, die von DRUM erbrachten Leistungen zu vergüten.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von DRUM ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die DRUM oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für einfache Fahrlässigkeit haftet DRUM nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
- 10.2 Haftet DRUM wegen Pflichtverletzungen auf Grund einfacher Fahrlässigkeit, ist die Haftung von DRUM der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.3 Schadenersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.
- 10.4 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges von DRUM sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 15 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit DRUM nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Zahlungen, Preisanpassung

- 11.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Niederlassung Waldmohr. Die Kosten für Versand und Versicherung sind in den Preisen nicht enthalten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern ausdrücklich vereinbart wird, dass die Montage nach Zeitaufwand berechnet werden soll, erfolgt die Berechnung zu den jeweils gültigen Stundensätzen.
- 11.2 DRUM ist berechtigt, alle Erhöhungen von Frachtkosten, Versandkosten, Versicherungsprämien und dergleichen, die nach Vertragsschluss eintreten, dem Kunden weiterzubelasten. Gleiches gilt im Hinblick auf Zölle, Abgaben, Steuern und dergleichen, die den Preis direkt oder indirekt erhöhen.

12. Zahlungsmodalitäten

- 12.1. Der Kunde hat die Zahlungsansprüche von DRUM sofort und ohne Abzug in Euro zu erfüllen.
- 12.2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig. Wechsel und Schecks werden vom Unternehmer nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hierbei anfallenden Spesen trägt der Kunde. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

13. Fälligkeitszins

Die in Rechnung gestellten Beträge sind ab Fälligkeit auf das Jahr mit 5% zu verzinsen.

14. Zahlungsverzug

- 14.1. Der Käufer kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- 14.2. Neben den gesetzlichen Rechten steht DRUM im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden die Befugnis zu, für den Bearbeitungsaufwand eine Mahnkostenpauschale von € 10 zu berechnen, nach eigener Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten und/oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DRUM. Darüber hinaus behält sich DRUM das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen von DRUM gegen den Kunden („Gesamtforderung“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an den Verkäufer ab.
- 15.2. Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten oder weiterzueräußern:
- 15.2.1. Wird die Vorbehaltware mit anderen, DRUM nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, wird DRUM Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die nicht DRUM gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde auf DRUM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

15.2.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. DRUM nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von DRUM, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von DRUM entspricht.

Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kunde ist bis auf Widerruf des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von DRUM, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DRUM verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bereits zuvor kann DRUM jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

15.2.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde DRUM unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, DRUM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den DRUM entstandenen Ausfall.

15.2.4 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

15.2.5 DRUM ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt. Als Schätzwert gilt bei Forderungen deren Nominalwert, bei Sachen deren Einkaufspreis des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden die – bei bloßem Miteigentum des Verkäufers ggf. anteiligen – Herstellungskosten des Sicherungsgutes.

15.3. DRUM ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltsware geliefert worden ist, wenn der Käufer den Kaufpreis für die Vorbehaltsware nicht vertragsgemäß leistet und ihm fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist oder wenn der Kunde eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware verletzt. Gleiches gilt, wenn der Käufer eine andere Gesamtforderung (Nr. 15.1.) nicht vertragsgemäß erfüllt und ihm insoweit fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist, falls sich diese Forderung auf mehr als € 500,00 beläuft.

16. Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht des Kunden, Übertragung von Rechten

16.1. Ein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden im Hinblick auf die von ihm geschuldete Vergütung nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

16.2. Der Kunde darf seine Vertragsrechte, insbesondere Forderungen gegen DRUM ohne ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

17. Erfüllungsort

Sofern sich aus diesen Geschäftsbedingungen und aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen.

18. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen DRUM und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und inländischen Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der allgemeine oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und der Rechtsstreit weder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, noch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten mit Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.